

# **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Gebiet der Stadt Geseke**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 ((GV.NRW.2006 S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV.NW.S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Geseke vom 30.06.2009 für das Gebiet der Stadt Geseke folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen eines jeden Jahres jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1) im gesamten Stadtgebiet:

- a) am Sonntag des im September stattfindenden Hexenstadtfestes
- b) am Sonntag des Weihnachtsmarktes

2) im gesamten Stadtgebiet mit Ausnahme des Ortsteiles Langeneicke:

- a) am Sonntag der im Mai stattfindenden Gösselkirmes
- b) am Sonntag des im Juni stattfindenden Weinfestes

3) nur im Ortsteil Langeneicke:

- a) am ersten Sonntag im Oktober (Erntedankfest)
- b) am Sonntag vor dem Volkstrauertag (Martinsfest)

## § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

## § 3

- (1) Diese Verordnung tritt zum 01.09.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Gebiet der Stadt Geseke vom 19.12.2006 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 09.07.2009

Der Bürgermeister  
gez. Holtgrewe

**Vorstehender Verordnungstext wurde durch Aushang vom 22.12.2006 bis zum 02.01.2007 im Bekanntmachungskasten an der Stadtverwaltung veröffentlicht.**